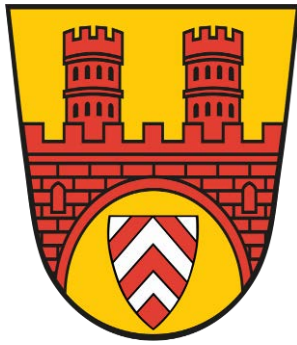

C

207. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufgabe einer geplanten Straßentrasse im Zuge der Senner Straße zwischen Südring und Essener Straße“

- Umweltprüfung/Umweltbericht



Stadt Bielefeld

**207. Flächennutzungsplan-Änderung
„Aufgabe einer geplanten Straßentrasse im Zuge
der Senner Straße“**

Umweltbericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bielefeld

207. Flächennutzungsplan-Änderung „Aufgabe einer geplanten Straßentrasse im Zuge der Senner Straße“

Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt Bielefeld
Bauamt, Abt. Gesamträumliche Planung und
Stadtentwicklung
August-Bebel-Straße 92
33602 Bielefeld

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH Oststraße
92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann Dipl.-
Ing. Martina Gaebler

Herford, den 18.12.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
1. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2. Inhalte und Wirkungen der Planung	2
2.1 Planvorhaben.....	2
2.2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren.....	3
3. Darstellung fachplanerischer Grundlagen.....	5
3.1 Regionalplanung.....	5
3.2 Bauleitplanung	6
3.2.1 Flächennutzungsplan.....	6
3.2.2 Bebauungspläne.....	6
3.3 Landschaftsplan und naturschutzfachlich schutzwürdige Bereiche	6
3.4 Sonstige Fachplanungen	7
3.5 Sonstige Ziele des Umweltschutzes	7
4. Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	8
4.1 Methodische Vorgehensweise.....	8
4.2 Schutzgüter Mensch und Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	9
4.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	9
4.4 Schutzgut Boden	11
4.5 Schutzgut Wasser.....	12
4.6 Schutzgüter Klima und Luft.....	12
4.7 Schutzgüter Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter.....	12
4.8 Wechselwirkungen.....	12
5. Eingriffsbilanzierung und Fazit	13
6. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	13

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bielefeld plant die 207. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich zwischen Südring und Essener Straße in Bielefeld-Brackwede auf einer ca. 2,4 ha großen Fläche. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Geltungsbereiches der 207. Änderung den Verlauf der Senner Straße mit einer Überführung über die Bahnstrecke Bielefeld - Paderborn westlich der derzeitigen Straßentrasse dar. Die laut Flächennutzungsplan vorgesehene planfreie Führung der Senne Straße ist jedoch aus heutiger verkehrsplanerischer Sicht nicht mehr erforderlich. Ein Verkehrsrückstau auf der Senner Straße bis in den Kreuzungsbereich Senner Straße / Südring und damit eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf dem Südring ist nach Fertigstellung der Autobahn A 33 und der damit erzielten Verkehrsreduzierung auf Südring und Senner Straße auch bei Einführung eines Halbstundentaktes auf der Bahnstrecke Bielefeld - Paderborn (Sennebahn) nicht zu erwarten. Ziel der 207. Flächennutzungsplanänderung ist daher, den derzeitigen Verlauf der Senner Straße beizubehalten und die im Bereich der gemäß Flächennutzungsplan vorgesehene Überführung künftig als Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln.

Der § 2 (4) des BauGB fordert für das vorliegende Vorhaben die Durchführung einer Umweltprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln. Sie stellt dabei ein Prüfverfahren dar, in das die Anforderungen der Eingriffsregelung integriert werden. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Hierbei sind nach den Vorgaben des § 1 (6) BauGB insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

2. Inhalte und Wirkungen der Planung

2.1 Planvorhaben

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist, die Senner Straße in diesem Bereich in ihrem derzeitigen Verlauf zu belassen und auf ihre gemäß wirksamem Flächennutzungsplan vorgesehene Überführung über die Bahnstrecke Bielefeld - Paderborn zu verzichten. Künftig sollen diese Flächen bis an die Senner Straße heran als ein Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden. Dazu soll im Zuge der 207. Flächennutzungsplanänderung die Fläche von der derzeitigen Darstellung „Straßennetz III. Ordnung“ in die Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ geändert werden. Gleichzeitig soll zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Trasse der Senner Straße die bestehende Darstellung von „Gewerbe- und Industriegebiet“ in die Darstellung „Straßennetz III. Ordnung“ geändert werden. Im jeweiligen Querungsbereich der Bahntrasse wird ebenfalls eine Änderung von der derzeitigen Darstellung „Straßennetz III. Ordnung“ in „Bundesbahn“ bzw. umgekehrt erfolgen (siehe Abb. 1).

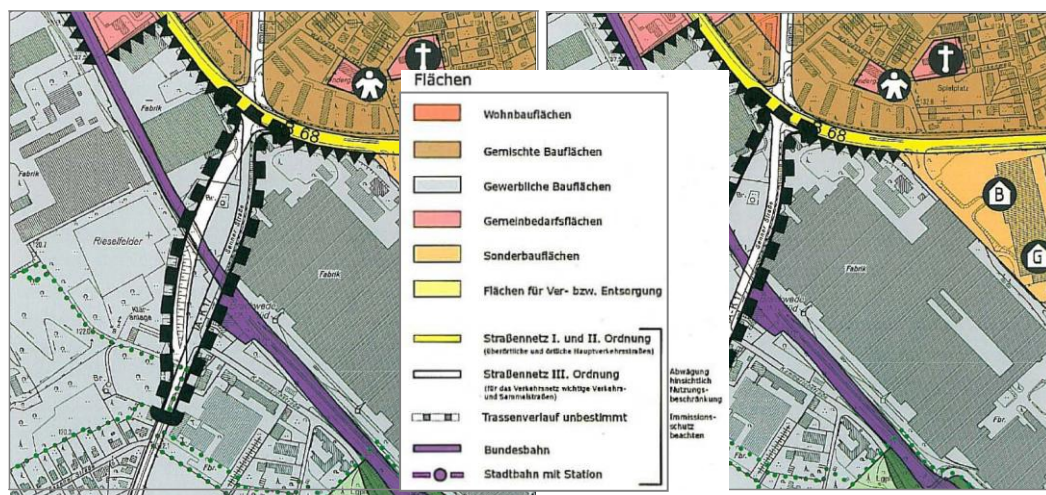


Abb. 1 Aktuelle Darstellung des wirksamen FNP der Stadt Bielefeld (l.) sowie geplante Darstellung durch die 207. Änderung des FNP der Stadt Bielefeld (r.)

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I / B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für mögliche Erweiterungen vorhandener bzw. die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe im Bereich westlich der Senner Straße und südlich der Bahnlinie schaffen soll.

2.2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren

Durch das geplante Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile entstehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter bzw. Teilschutzgüter. Sie werden als Wirkfaktoren bezeichnet. Unter Verknüpfung der Wirkfaktoren mit den entsprechenden Bedeutungen und Empfindlichkeiten der Schutzgüter können im Rahmen der Auswirkungsprognose im Umweltbereich die Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, abgeschätzt werden. Die Wirkfaktoren werden durch die im Flächennutzungsplan dargestellte Nutzungsänderung von „Straßenfläche“ in „Gewerbefläche“ ausgelöst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wirkungen auf die Umwelt bei der Änderung der dargestellten Gewerbefläche in die tatsächlich bereits vorhandene Straßenfläche zu keinen Veränderungen und Beeinträchtigungen führen wird. Die Änderung der Darstellung der Straßenfläche in Gewerbefläche hingegen führt zu einer Veränderung der tatsächlich vor Ort vorliegenden Situation. Da die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Straßenfläche nie gebaut wurde, ist auch kein Eingriff dafür ermittelt worden. Somit muss eine Nutzungsänderung in Gewerbefläche vom Status quo aus betrachtet werden. Nördlich der Bahnlinie liegen derzeit die Parkplätze der dort ansässigen Gewerbebetriebe, die von Straßenbegleitgrün durchsetzt sind.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans südlich der Bahnlinie und westlich der Senner Straße liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1 / B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“. Die Auswirkungen der Änderungen des Flächennutzungsplans in diesem Bereich decken sich somit mit denen des Bebauungsplans.

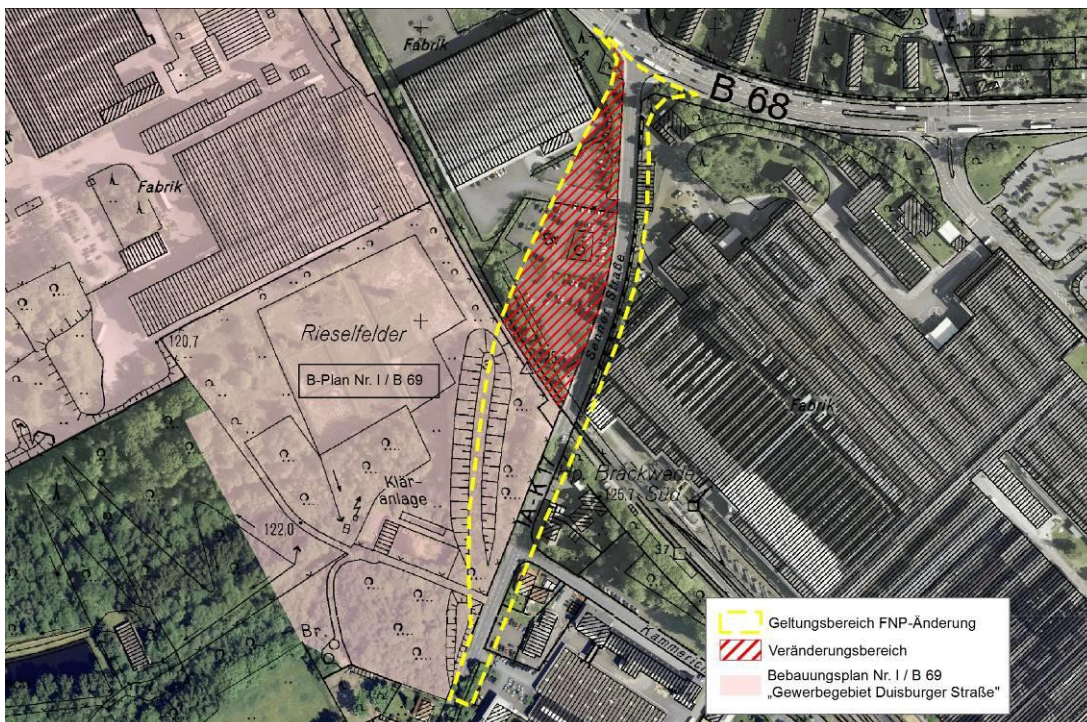


Abb. 2 Zu berücksichtigender Veränderungsbereich (rot schraffiert) innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung

In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens sowie deren mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Tab. 1 Wesentliche Wirkfaktoren des Planvorhabens

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
baubedingt			
Baustelleneinrichtungen	temporäre Überbauung / Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration	Tiere, Pflanzen
		• Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung	Boden
Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenbetrieb	Verlärmung Staubentwicklung, Abgase Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen	• Beeinträchtigungen von Lebensräumen	Tiere, Pflanzen
		• Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft	Boden Wasser Klima / Luft
		• Beunruhigung von Tieren	Tiere
		• evtl. Veränderung der Standortigenschaften	Tiere, Pflanzen
anlagebedingt			
Betriebsgebäude Betriebsflächen Entwässerungseinrichtungen	Versiegelung dauerhafte Überbauung	• Biotopverlust / -degeneration • Verlust natürlicher Bodenfunktionen • Verringerung der Versickerungsrate • Veränderung der Grundwasserhältnisse • Verlust bzw. Veränderung von Freiflächen mit kleinklimatischen Ausgleichsfunktionen • Veränderung der Landschaftsgestalt und ggf. Verlust von prägenden Landschaftselementen	Tiere, Pflanzen Boden Wasser Klima / Luft Landschaft
betriebsbedingt			
Schallemissionen	Verlärmung	• Störung von Anwohnern • Beeinträchtigung der Gesundheit • ggf. Verdrängung störungsempfindlicher Arten	Menschen Tiere
Schadstoffemissionen	Luftverschmutzung Deposition im Boden, im Wasser, in der Vegetation	• Beeinträchtigung der Gesundheit • Beeinträchtigung der lokalen Luftwerte • Verunreinigung von Boden und Wasser	Menschen Klima / Luft Tiere Pflanzen Boden Wasser

3. Darstellung fachplanerischer Grundlagen

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen sind gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, die sich aus den vorhandenen Fachplanungen und der allgemeinen Umweltgesetzgebung ergeben. Nachfolgend werden die im Zusammenhang mit der Planung relevanten fachplanerischen und umweltrechtlichen Vorgaben dargestellt.

3.1 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (vgl. BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) stellt im Bereich der geplanten Änderung im Wesentlichen einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dar (siehe Abb. 3). Im Umfeld setzen sich diese weiter fort. Die durch den Änderungsbereich verlaufende Bahnlinie Bielefeld - Paderborn wird als „Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr“, die nördlich angrenzende B 68 als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt.

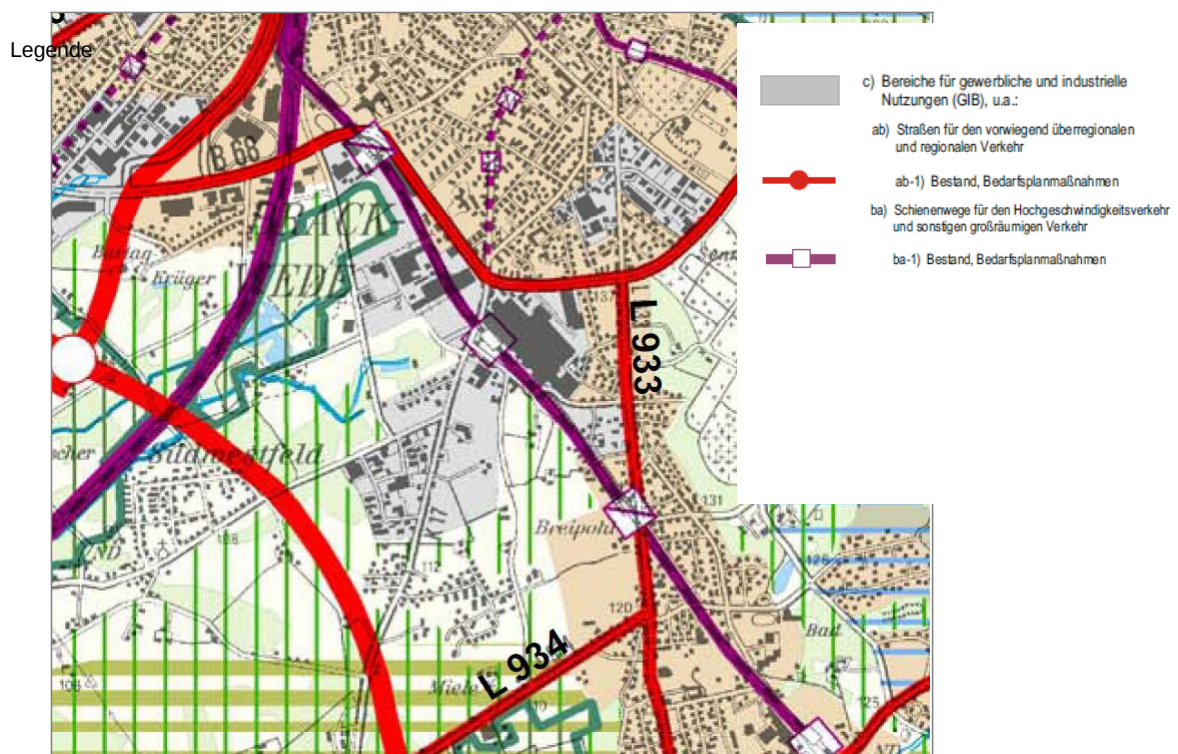


Abb. 3 Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (aus: REGIERUNGSBEZIRK DETMOLD 2004)

3.2 Bauleitplanung

3.2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld stellt für das Plangebiet im Bereich der derzeitigen Senner Straße eine „Gewerbliche Baufläche“ dar (siehe Abb. 1). Der gemäß FNP westlich der bestehenden Straße vorgesehene Verlauf für die Senner Straße mit Überführung über die Bahnstrecke Bielefeld – Paderborn wird hingegen als „Straßennetz III. Ordnung“ dargestellt. Die Bahnstrecke an sich unterliegt der Darstellung „Bundesbahn“.

3.2.2 Bebauungspläne

Im Parallelverfahren zur 207. FNP-Änderung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I / B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“. Dieser soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für mögliche Erweiterungen vorhandener bzw. die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe südlich der Bahnlinie schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überlagert sich mit dem südlichen Änderungsbereich des Flächennutzungsplans.



Abb. 4 Geltungsbereich des B-Plans I / B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“
(QUELLE: [HTTP://WWW.BIELEFELD01.DE/GEODATEN2/BPLAN/BPLAN.PHP?TYP=UEB&NR=1_B69](http://www.bielefeld01.de/geodaten2/bplan/bplan.php?typ=ueb&nr=1_b69))

3.3 Landschaftsplan und naturschutzfachlich schutzwürdige Bereiche

Der Änderungsbereich der 207. Flächennutzungsplanänderung tangiert im südlichen Teilbereich das Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Temporäres Landschaftsschutzgebiet zwischen Kammerich-, Senner-, Friedrichsdorfer- und Windelsbleicher Straße“. Geschützte Landschaftsbestandteile und Flächen des Biotopkatasters NRW (schutzwürdige Biotope) liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung. Das Schutzwürdige Biotop BK 4016-511 (Gehölzbestände entlang der Bahnlinie und der Senner Straße) wird aktuell (Stand August 2011) nicht mehr im Biotopkataster NRW geführt.

In seinem derzeitigen Geltungsbereich (ausschließlich südlich der Bahnlinie) ist im Landschaftsplan Senne das Erhaltungsziel 6 „Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur rechtsverbindlichen Festsetzung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Nutzung“ genannt. Mit der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ wird der aktuelle Geltungsbereich des Landschaftsplans den neuen Plangrenzen angepasst.

Die folgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Senne der Stadt Bielefeld (2004).

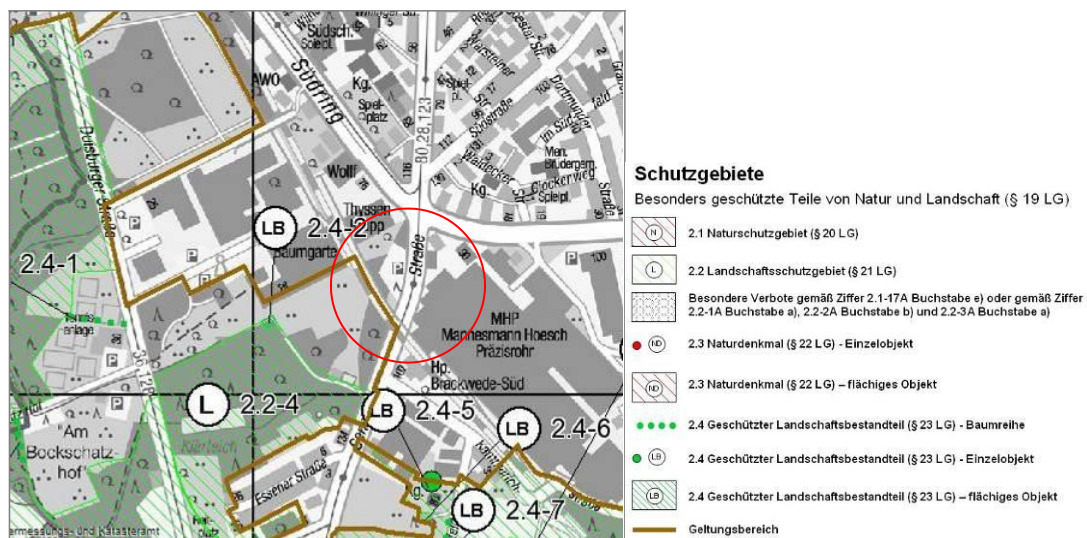


Abb. 5 Festsetzungen durch den Landschaftsplan Bielefeld Senne
(QUELLE: STADT BIELEFELD 2004)

3.4 Sonstige Fachplanungen

Ausweisungen des Denkmalschutzes, wasserwirtschaftliche Festsetzungen oder sonstige Festlegungen anderer Fachplanungen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

3.5 Sonstige Ziele des Umweltschutzes

Sonstige Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit für das Plangebiet ergeben sich insbesondere aus europäischem und deutschem Recht. Besonders hervorzuheben sind hier beispielsweise:

- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG),
- die Bestimmungen zum Artenschutz gem. §§ 7, 44 und 45 BNatSchG,
- Belange des Bodenschutzes (§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)),
- Belange des Gewässerschutzes (§ 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)),

- die Anforderungen des § 51 a LWG zur Rückhaltung und, soweit möglich, zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
- Belange des Immissionsschutzes (§ 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen).

Soweit erforderlich, wird auf die genannten sowie weiteren rechtlichen Belange und Anforderungen im Einzelnen in den folgenden Kapiteln eingegangen.

4. Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen

4.1 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 1 (6) BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Für die einzelnen Schutzgüter wird die vorhandene Bestandssituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Anhand der ermittelten Bestandssituation ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen. Weiterhin erfolgte in diesem Zusammenhang auch eine Auswertung der Darstellungen von Fachplänen (siehe Kap. 3).

Im Hinblick auf die im Parallelverfahren durchgeführte Umweltprüfung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ wird darauf verwiesen, dass mögliche Beeinträchtigungen bereits hier betrachtet wurden. Um eine Doppelprüfung zu vermeiden, beziehen sich die folgenden Ausführungen ausschließlich auf den in Abbildung 2 dargestellten Veränderungsbereich. Dies gilt sowohl für die Betrachtung der Umweltschutzgüter als auch für eine artenschutzrechtliche Prüfung. Zudem ist mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes für den nordwestlichen Teilbereich noch keine Absicht einer Nutzungsänderung bekannt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet eine mögliche spätere Inanspruchnahme durch gewerbliche Bauflächen vor.

4.2 Schutzgut Menschen, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Beim Schutzgut Menschen steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen im Vordergrund.

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich an der Senner Straße 105 bis 109. Aufgrund der Lage der Wohnbauflächen an der stark befahrenen Senner Straße und in direkter Nachbarschaft zum Gewerbe- und Industriegebiet an der Senner Straße besteht eine deutliche Vorbelastung. Die Zurücknahme der FNP-Darstellung hinsichtlich des Verlaufs der Senner Straße nimmt den derzeitigen Status quo auf und verändert somit die Situation hinsichtlich der Lärmbelastung der Wohngebäude nicht. Im Hinblick auf die mögliche Gewerbeerweiterung im Nordwesten wird sich die Nutzung von Parkplatzfläche in Gewebenutzung verändern. Eine gezielte Betrachtung der Lärmauswirkungen kann erst auf nachgeordneter Planungsebene und anhand von konkreten Nutzungsabsichten abgeschätzt werden. Insgesamt ist das Ziel, die Lärmwirkungen für anliegende Wohnhäuser langfristig zu reduzieren, wobei auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine konkreten Maßnahmen formuliert werden.

Im Hinblick auf eine Erholungsnutzung oder Erholungseignung besteht für das Plangebiet keine Relevanz.

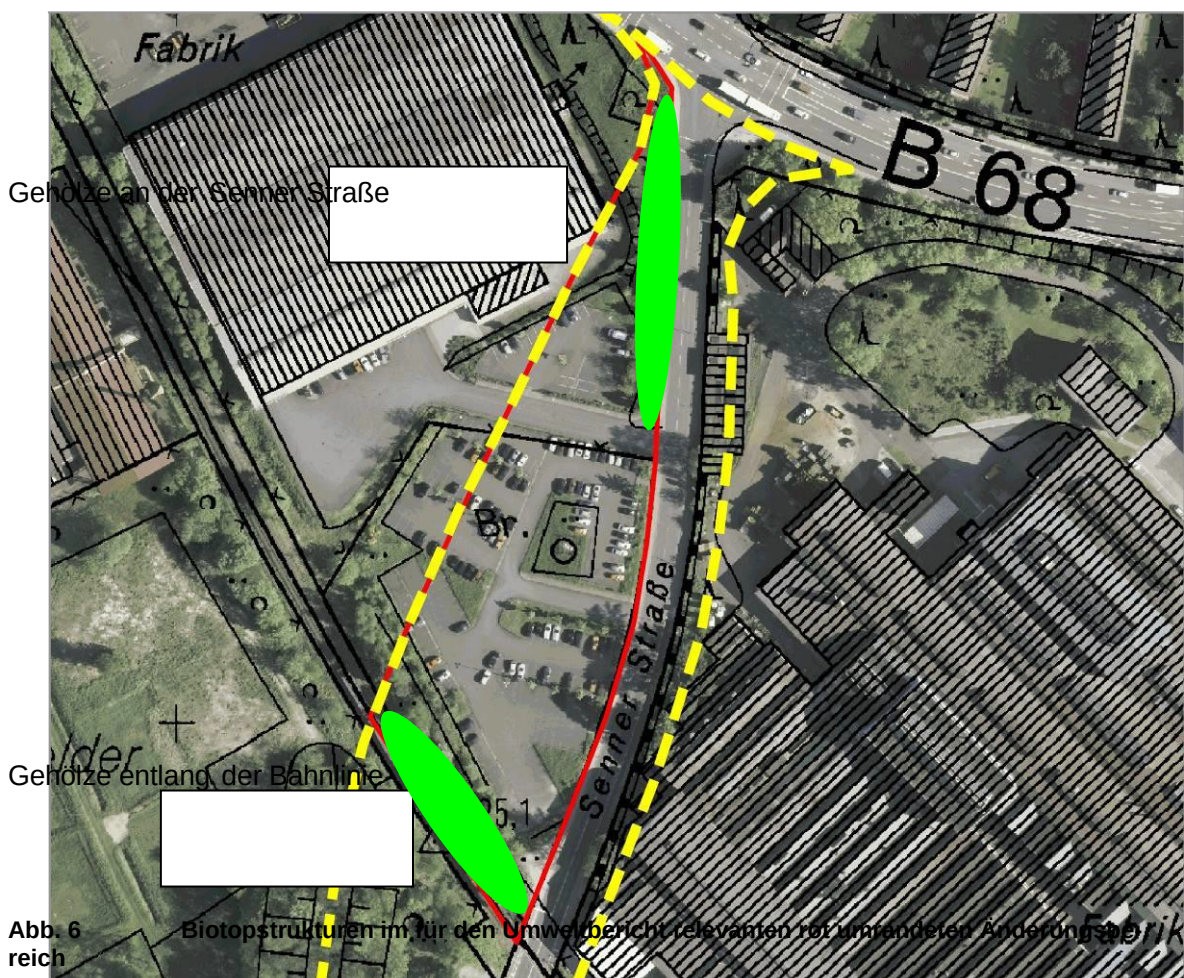
4.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Schutzgebiete sind in Kapitel 3.3 benannt und durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Die Biotopstruktur des Plangebietes ist durch die zentral verlaufende Senner Straße und die anliegenden Gewerbebetriebe geprägt. Die Gewerbeflächen sind nahezu vollständig versiegelt, Biotopstrukturen reduzieren sich auf kleinflächiges Straßenbegleitgrün, umliegende Gehölzstreifen und wenige Einzelbäume. Von einem Gehölzstreifen gesäumt ist die Bahnlinie, die das Plangebiet in Ost-West-Richtung schneidet. Südlich daran schließt sich ein Laubmischwald (insbesondere Ahorn, Esche, Birke und Eiche) an, der die Böschung der ursprünglichen Trasse der geplanten Senner Straße bestockt. Sowohl der Waldbestand als auch die Gehölze entlang der Bahnlinie haben einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 15 - 25 cm.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I / B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2010) wurden faunistische Gutachten angefertigt und der Geltungsbereich hinsichtlich seiner faunistischen Wertigkeit beurteilt. In den Bereichen, in denen sich die Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der der FNP-Änderung decken, gelten die Aussagen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan. Der vorliegende Umweltbericht lässt diesen Bereich außen vor und konzentriert sich auf den nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches.

Dieser Teil des Plangebietes wird als Mitarbeiterparkplatz sowie für Zufahrten genutzt und ist in weiten Bereichen derzeit versiegelt. Die Gehölzstrukturen nördlich entlang der Bahnlinie sowie der Gehölzstreifen zur Senner Straße sind die einzigen höherwertigen Biotopstrukturen des Veränderungsbereichs. Unter faunistischen Gesichtspunkten bieten die genannten Gehölzbestände eine Habitatstruktur z. B. für gehölzbewohnende Vogelarten oder Fledermäuse. Konkrete Nachweise oder Kartierungen liegen für das Gebiet nicht vor. Im Analogieschluss zu den durchgeführten Kartierungen für das südlich angrenzende Gebiet kann jedoch von einer allgemeinen bis lokalen Bedeutung für die Gehölzbestände ausgegangen werden. Dabei ist bei den Vogelarten überwiegend ein Vorkommen von ungefährdeten wald- und gehölztypischen Arten wahrscheinlich, bei den Fledermausarten eine Nutzung als Leitstruktur z. B. für die Zwergfledermaus.



Hinsichtlich der zu erwartenden Umweltwirkungen kann eine abschließende Einschätzung erst unter Berücksichtigung eines konkreten Vorhabens und des Wissens der tatsächlichen Inanspruchnahme vorgenommen werden. Im Bereich der bereits derzeit versiegelten und teilversiegelten Flächen ist mit keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, wenn

die Nutzung in Gewerbefläche verändert wird. Ein Biotopverlust wird dann relevant, wenn die Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie und entlang der Senner Straße in Anspruch genommen werden. Auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist eine Beurteilung nur abschließend möglich, wenn die spätere Nutzung bekannt ist. Unkritisch ist eine Gewerbeflächenentwicklung, wenn die vorhandenen Gehölze an der Bahnlinie und entlang der Senner Straße erhalten bleiben. Bei einer Inanspruchnahme ist eine konkrete artenschutzrechtliche Betrachtung im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens oder eines Bauantrags hinsichtlich möglicher Konflikte durchzuführen. Voraussichtlich ist in dem deutlich vorbelasteten Plangebiet nur mit einem Vorkommen sogenannter Allerweltsarten zu rechnen, bei denen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen. In jedem Fall ist eine Bauzeitenregelung für notwendige Fällungen im Hinblick auf das Tötungsverbot von Individuen zu berücksichtigen.

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt sowie die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen. Der Aspekt der genetischen Vielfalt kann aufgrund der deutlichen Vorbelastung in der vorliegenden Planung außer Acht gelassen werden. Hinsichtlich der Arten-, Biotop- und Ökosystemvielfalt gelten die oben getroffenen Ausführungen zur Biotop- und Artenausstattung des Plangebietes. Generell ist bei einer Flächenintensivierung von einer Verringerung gegenüber dem natürlichen Potenzial auszugehen. Bedeutende Wechselwirkungskomplexe sind aber im Plangebiet nicht vorhanden.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind unter Berücksichtigung der derzeitigen Planungsabsichten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.4 Schutzgut Boden

Der relevante Veränderungsbereich ist bereits heute nahezu vollständig versiegelt, so dass keine natürlichen Bodenfunktionen mehr vorhanden sind. Der Bereich des nordwestlichen Plangebietes ist als Altlast kartiert. Im Jahr 2008 wurde eine Gefährdungsabschätzung zur Altlastensituation des Gebietes durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen keine Bodenverunreinigungen, so dass eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung des Gebietes möglich scheint.

Offenbodenbereiche sind ausschließlich im Bereich der Gehölzstrukturen sowie im Bereich des Straßenbegleitgrüns zu finden. Auch hier sind die natürlichen Bodenfunktionen vermutlich durch Umlagerungen deutlich vorbelastet.

Eine Gewerbeflächenentwicklung führt für das Schutzgut Boden zu keinen weiteren erheblichen Beeinträchtigungen.

4.5 Schutzgut Wasser

Der relevante Veränderungsbereich ist bereits heute nahezu vollständig versiegelt, so dass eine Grundwasserneubildung auf den Flächen kaum geschieht. Innerhalb der derzeit als Parkplatz genutzten Flächen ist ein Förderbrunnen, der im Rahmen der Grundwassersanierung benötigt wird. Unter der Voraussetzung, dass dieser erhalten und im Rahmen des nachgeordneten Bauleitplanverfahrens oder Bauantrags Regelungen zum Wassermanagement auf der Fläche getroffen werden, sind keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.6 Schutzgüter Klima und Luft

Klimatisch gesehen ist der Veränderungsbereich als Lastraum als Teil eines dicht bebauten Gewerbe- und Industriegebietes einzustufen. Der Teil des Geltungsbereichs ist bereits in weiten Teilen versiegelt und würde sich klimatisch auch im Zuge einer Bebauung nicht wesentlich verändern. Der Erhalt bzw. Verlust der Gehölzbestände entlang der Bahnlinie und der Senner Straße kann erst bei konkreten Planungsabsichten betrachtet werden. Unter kleinklimatischen und lufthygienischen Gesichtspunkten wäre der Erhalt der Gehölzinseln wünschenswert. Die Waldflächen südlich der Bahnlinie liegen innerhalb des Bebauungsplans I / B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ und werden dort berücksichtigt.

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.7 Schutzgüter Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Veränderungsbereich liegt innerhalb eines vollständig landschaftlich überprägten Gewerbe- und Industriegebietes. Boden- und Baudenkmäler sowie archäologische Fundpunkte oder andere unter dem Schutzgut zusammengefasste Sachgüter sind nicht vorhanden. Eine Erweiterung der Gewerbebetriebe führt zu einer weiteren Verdichtung des Gebietes, welche unter landschaftlichen und kulturhistorischen Gesichtspunkten jedoch keine Relevanz aufweist. Für das Schutzgut Landschaft und das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Aufgrund der sehr deutlichen Vorbelastung des Plangebietes kommen Wechselwirkungen, wie sie in der freien Landschaft oder einem Stadtrandgebiet typisch sind, im Plangebiet nicht zum Zuge. Es entstehen keine über die in der Schutzgutbeschreibung benannten hinausgehenden Wirkungen.

5. Eingriffsbilanzierung und Fazit

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet den Teilbereich der Änderung des Flächennutzungsplans, der nicht Teil des Bebauungsplans I / B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ ist. Für den nordwestlichen Bereich des Geltungsbereichs liegen derzeit keine konkreten Planungsabsichten vor, die Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Ansiedlung von Gewerbeflächen vor.

Die Beschreibung der Umweltwirkungen, die die Änderung des Flächennutzungsplans auslöst (vgl. Kapitel 4), zeigt, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die Schutzgüter Menschen sowie Tiere und Pflanzen ist eine verbindliche Betrachtung im Hinblick auf die zu erwartende Lärmsituation sowie auf den Verlust von Gehölzstrukturen und evtl. artenschutzrechtliche Konflikte erst im Rahmen der nachgeordneten Planungsebene möglich.

Im Hinblick auf einen notwendigen Kompensationsflächenbedarf wird berücksichtigt, dass der Veränderungsbereich bereits derzeit zu etwa 80 % versiegelt ist. Eine Überbauung der Fläche durch Gewerbe würde zu einem etwa gleichen Anteil von versiegelter Fläche führen. Eine konkrete Ermittlung evtl. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich und wird auf die verbindliche Bauleitplanung bzw. den Bauantrag verlagert.

Insgesamt sind mit der 207. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Senner Straße keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umweltschutzgüter zu erwarten.

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant die 207. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Senner Straße. Dabei soll die ursprünglich vorgesehene Verlegung der Senner Straße, die nie umgesetzt wurde, auch planerisch zurückgenommen werden, um die Voraussetzungen für eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen zu schaffen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans deckt sich im südlichen Bereich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. I / B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“. Um eine Doppelbetrachtung zu vermeiden, werden für diesen Teilbereich die Aussagen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan angenommen (VGL. MESTERMANN 2010). Im Bereich der Senner Straße wird die ursprüngliche Nutzung „Gewerbe“ zurückgenommen und nun die tatsächliche Nutzung (Straße III. Ordnung) dargestellt. Für den vorliegenden Umweltbericht verbleiben somit Aussagen für den in der Abbildung 2 dargestellten Veränderungsbereich.

Die Beschreibung des Ist-Zustands und die Ermittlung der zu erwartenden Umweltwirkungen zeigen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Umweltschutzgüter

im Zusammenhang mit der Nutzungsänderung kommen wird. Aufgrund der derzeit fast vollständigen Versiegelung im Bereich des Veränderungsbereichs sind negative Wirkungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter auszuschließen. Für die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen sind konkrete Planungsabsichten und Vorhabensdimensionen auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich, um detailliert Wirkungen abschätzen zu können.

Herford, im Dezember 2013 Der

Verfasser

